

Beschlußentwurf,
betreffend
die Fortsetzung der Zentralbahn im Kanton Aargau.
(Vom Bundesrathe durchberathen am 28. Jänner 1854.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer durch den Großen Rath des
Kantons Aargau am 4. November 1853 dem Direk-
torium der schweizerischen Zentralbahngesellschaft erteil-
ten Konzession, betreffend den Bau und Betrieb folgen-
der Linien als Fortsetzung der Zentralbahn auf dem
Gebiete des Kantons Aargau:

- 1) Von der solothurnischen Gränze in der Wöschnau
bis Aarau;
- 2) von der solothurnischen Gränze bei Olten:
 - a. In südlicher Richtung über Zofingen bis an die
luzernische Gränze;
 - b. in westlicher Richtung bis an die bernische Gränze
bei Murgenthal;
 und eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes;
in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heu-
monat 1852,

beschließt: *)

Es wird dieser Konzession, mit Ausnahme von §. 1,
Ziffer 1, weil für diese Strecke eine besondere Konzession
erteilt wurde, und §. 36, Alinea 2, so weit sich diese
Bestimmungen auf die Strecke von Aarau bis an die
solothurnische Gränze in der Wöschnau beziehen, unter

*) (Vergl. vorstehenden Beschlußentwurf mit demjenigen auf Seite 681
Band III. des Vöbl. v. J. 1853.)

nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes erteilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahnen, für deren Herstellung die Konzession an die schweizerische Centralbahngesellschaft, von Bern am 24. Wintermonat 1852, von Luzern am 19. Wintermonat 1852, von Solothurn am 17. Christmonat 1852, von Basel-Stadt am 10. Wintermonat 1852 und von Basel-Landschaft am 6. Christmonat 1852 erteilt worden ist, in ihrer Gesamtheit, so weit sie wirklich erstellt worden sind, vom jeweiligen Inhaber sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen fünf Jahre zum Voraus den Rückkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreierorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22 $\frac{1}{2}$ fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die mutmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzu-

treten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 3 Monaten, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist auf den Strecken Wöschau=Araru und Olten=Murgenthal der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen, und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonats 1852, genaue Beachtung finden und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Im Besondern soll die volle Anwendung des Bundesgesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, vom 1. Mai 1850, durch den Art. 6 der Konzession keinerlei Beschränkung erleiden und ferner den Befugnissen, welche der Bundesversammlung gemäß Art. 17 des Bundesgesetzes zukommen und darin bestehen, daß sie von sich aus zur Konzessionsertheilung befugt ist, durch die im Art. 36 der Konzession enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen nicht vorgegriffen sein.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also den beiden gesetzgebenden Räthen der Eidgenossenschaft vorzulegen beschlossen,

Bern, den 28. Jänner 1854.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

F. Frey-Herosée.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schöpf.

Beschlufsentwurf,

betreffend

Abänderung der Konzession für eine Eisenbahn
im Kanton Thurgau von Islikon über Frauenfeld
nach Romanshorn.

(Vom Bundesrath durchberathen am 31. Jänner 1854.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Beschlusses des Großen Rathes
des Kantons Thurgau vom 13. Dezember 1853 über
Abänderung zweier Artikel der am 8. Christmonat 1852
an den provisorischen Ausschuf für Erstellung einer Eisen-
bahn von der Kantonsgränze bei Islikon über Frauenfeld
nach Romanshorn, zuhanden einer von ihm zu gründenden
Aktiengesellschaft erteilten und von der Bundesversamm-
lung am 28. Jänner 1853 genehmigten Konzession, und

Beschlußentwurf, betreffend die Fortsetzung der Zentralbahn im Kanton Aargau. (Vom Bundesrathe durchberathen am 28. Jänner 1854.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.02.1854
Date	
Data	
Seite	425-429
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 341

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.